



AUSFERTIGUNG

zur Satzung für die Baumbestattung (Baumbestattungssatzung) der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für den Bestattungswald der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Baumbestattung wird den Verstorbenen als letzte Ruhestätte gewidmet. Träger des Bestattungswaldes ist die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Bestattungswald trägt die Bezeichnung „Bestattungswald Stadt Großbreitenbach“.
- (3) Die Fläche des Bestattungswaldes ist auf dem nachstehenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Eigentümer der Fläche ist die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach. Zum Bestattungswald gehört eine ca. 15.224 m² große bewaldete Fläche des Flurstückes 1125/3 der Flur 15 der Gemarkung Großbreitenbach.
- (4) Der Bestattungswald wird durch die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (5) Es werden Urnenstätten im Umkreis von mindestens 1,50 m Abstand an den Bäumen angeboten.
- (6) Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach führt ein Register über die anzubietenden Ruhestätten.

§ 2

Bestattungszweck

- (1) Die Baumbestattung ist eine zusätzliche und alternative Bestattungsform, welche die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach anbietet.
- (2) Bei der Baumbestattung werden die Urnen am Wurzelwerk des Baumes innerhalb der festgesetzten Grenzen und den jeweils von der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach freigegebenen Flächen beigesetzt.

§ 3

Beisetzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Das Beisetzungsrecht wird auf Antrag durch öffentlich-rechtlichen Bescheid vergeben. Das Beisetzungsrecht ist nicht übertragbar und an die im Bescheid genannten Personen gebunden.
- (2) Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- (3) Eine Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich.
- (4) Es dürfen nur vollbiologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.

II. Allgemeine Beisetzungs Vorschriften

§ 4

Anzeigepflicht und Beisetzung

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach anzumelden. Die Beisetzungstermine werden durch die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach in Abstimmung mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen vergeben. Der Anmeldung sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Sollte für eine Baumgrabstätte bereits zu Lebzeiten ein Beisetzungsrecht erworben worden sein, ist das Beisetzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologischen abbaubaren Urne. Das Urnengrab muss eine Tiefe von mindestens 1,10 m haben.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur an ausgewiesenen Baumgrabstätten.
- (5) Die Baumgrabstätte bleibt nach der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Grabmale jeglicher Art sind unzulässig. Insbesondere ist deshalb untersagt:
 - Kränze, Blumen, Grabschmuck oder sonstige Utensilien niederzulegen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen.
- (6) Die Beisetzungen werden ausschließlich durch die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach oder einem von ihr beauftragten Dritten (Bestattungsunternehmen) vorgenommen. Die Termine hierfür bestimmt die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen.

(7) Je nach Witterungslage finden in der Zeit vom 01.12. bis 01.04. eines jeden Jahres keine Beisetzungen statt.

III. Ordnungsvorschriften

§ 5

Betreten des Waldes

(1) Vom Betreten des Waldes sind Waldflächen und Waldwege ausgeschlossen, auf denen Holz eingeschlagen, bearbeitet, gelagert oder gerückt wird oder die zum Beispiel aus Gründen der Sicherheit in bruch- und wurfgeschädigten Beständen gesperrt sind.

(2) Das Betreten des Waldes kann durch Sperrung verwehrt werden, wenn dazu aus Gründen des Waldschutzes (insbesondere Waldbrandgefahr), des Naturschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, des Schutzes der Waldbesucher oder der Vermeidung von Waldschäden eine Notwendigkeit besteht. Die Sperrung darf nur auf Anordnung oder Genehmigung der Unteren Forstbehörde erfolgen [§ 6 (8) Thüringer Waldgesetz].

(3) Bei Unwetter wie Sturm, Gewitter, Hagel oder anderen Naturkatastrophen erfolgt das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr.

(4) Die Durchführung notwendiger Arbeiten im Rahmen des Waldschutzes (z. B. Sanierung des akuten Borkenkäferbefalls) und der Verkehrssicherung (z. B. die Beseitigung von Gefahrenbäumen) ist zu gewährleisten.

§ 6

Verhalten im Bestattungswald

(1) Jeder Besucher hat sich der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

(2) Im Bestattungswald ist es untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören;
- b) Waren aller Art anzubieten, zu werben oder Druckschriften zu verteilen;
- c) die Waldflächen zu verunreinigen und Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern;
- d) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte bzw. Lautsprecher zu betreiben;
- e) offenes Feuer anzuzünden oder zu rauchen;
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind angeleinte Hunde oder im Einsatz befindliche unangeleinte Jagdhunde;
- g) störende Tätigkeiten auszuüben;
- h) bauliche Anlagen ohne die Genehmigung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach zu errichten;

- i) gewerbliche Tätigkeiten auszuüben, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungen notwendig sind;
 - j) Wege (die kürzeste Zuwegung zum Bestattungswald) mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Elektrorollstühle, Fahrräder, Fahrzeuge der Forstverwaltung, im Einsatz befindliche Fahrzeuge der Jagdverantwortlichen sowie Fahrzeuge im Rahmen der Bestattungsfeiern.
- (3) Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach kann Ausnahmen zulassen, soweit sie vereinbar sind. Diese Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe i gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach. Der Bestattungswald ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung „Wald“ im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz).
- (2) Besucher haben sich beim Betreten des Bestattungswaldes sowohl auf angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen.
- (3) Ein Betreten für mobilitätseingeschränkte Personen wird nicht sichergestellt.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände gerechnet werden muss. Der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach obliegt keine besondere Überwachungspflicht. Sie haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

IV. Baumgrabstätten

§ 8

Arten der Baumgrabstätten

- (1) Die Baumgrabstätten werden wie folgt unterschieden:
- a) Bestattungsbaum für eine einzelne Person:
Bei dieser Bestattungsart ist es nur zulässig, eine Urne an einem Baum beizusetzen. Anhand der vorgeschriebenen Baumnummern ist eine freie Auswahl eines Baumes möglich.
 - b) Bestattungsbaum für Familien:
Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich des ausgewählten Baumes bis zu 6 Urnen beizusetzen. Der Kreis der Bestattungsberechtigten ist beim Antrag

auf Erhalt eines Beisetzungsrechtes festzulegen. Anhand der vorgeschriebenen Baumnummern ist eine freie Auswahl eines Baumes möglich.

- c) Bestattungsbaum für Partner:
Bei dieser Bestattungsart ist es nur zulässig, zwei Urnen an einem Baum beizusetzen. Anhand der vorgeschriebenen Baumnummern ist eine freie Auswahl eines Baumes möglich.
- d) Grabstätten an einem Gemeinschaftsbaum:
Bei dieser Bestattungsart werden Personen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad oder freundschaftlicher Beziehung gemeinsam beigesetzt. Es ist zulässig, im Bereich des ausgewählten Baumes bis zu 6 Urnen beizusetzen. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die Friedhofsverwaltung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vergeben. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt. Die Reservierung eines bestimmten Platzes ist nicht erlaubt.
- e) Sternebäume (für Kinder oder Fehlgeburten)
Bei dieser Bestattungsart werden Personen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad oder freundschaftlicher Beziehung gemeinsam beigesetzt. Es ist zulässig, im Bereich des ausgewählten Baumes bis zu 10 Urnen beizusetzen. Die zur Verfügung stehenden Plätze werden durch die Friedhofsverwaltung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vergeben. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt. Die Reservierung eines bestimmten Platzes ist nicht erlaubt.
- (2) Die Zahl der Urnen, welche nach Abs. 1 Ziffer b) und c) beigesetzt werden können, richtet sich dabei nach der Beschaffenheit des Baumes. Zulässig ist eine Maximalbeisetzung von 6 Urnen.
- (3) Ein zugewiesenes Nutzungsrecht kann nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach übertragen werden. Diese Genehmigung liegt im Ermessen des Friedhofsträgers und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.

§ 9

Bestattungsbaum, Bestattungsbaumgestaltung

- (1) Die Beisetzung einer Urne erfolgt an nur einem Bestattungsbaum. Die Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden durch die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach eine Registriernummer.
- (2) Voll belegte Bestattungsbäume werden unterhalb der Registriernummer mit einer gelben Plakette markiert.
- (3) Die Friedhofsverwaltung bringt ein Markierungsschild am jeweiligen Baum an, worauf die persönlichen Daten wie Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen verzeichnet werden. Das Namensschild wird über die jeweils beigesetzte Urne angebracht.
- (4) Die äußere Form, das Material und die Größe des Schildes in Abs. 3 werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und am entsprechenden Baum angebracht.

(5) Pflegeeingriffe an den Bäumen durch die Angehörigen der Verstorbenen oder durch Dritte sind unzulässig. Ebenfalls ist es untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in einer sonstigen Form zu verändern.

(6) Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach kann als Friedhofsverwaltung Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen anlässlich einer Beisetzung von Urnen oder wegen Verkehrssicherung erforderlich sind. Diese Eingriffe erfolgen unter Berücksichtigung des Bestattungszweckes und unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.

V. Weitere Vorschriften

§ 10

Rückgabe von Nutzungsrechten

Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im Bestattungswald ist grundsätzlich nicht möglich und eine Erstattung von gezahlten Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 11

Um- und Ausbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

(2) Um- oder Ausbettungen von Urnen im Bestattungswald der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach sind unzulässig.

§ 12

Ersatz von Bestattungsbäumen

(1) Sollte ein belegter Bestattungsbaum aufgrund von Altersschwäche oder Natureinwirkungen im Laufe der Ruhezeit umfallen oder gefällt werden müssen, garantiert die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach die Anbringung der Markierungsschilder an einem Holzpfosten oder an dem verbleibenden Baumstumpf.

(2) Der Bestattungsbaum bleibt allerdings dann als solcher erhalten und wird nicht ersetzt, wenn er abstirbt, aber aus Verkehrssicherungspflichten nicht gefällt werden müsste.

§ 13

Haftung

(1) Das Betreten des Bestattungswaldes geschieht gemäß dem geltenden Wald – und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.

(2) Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach stellt nicht die Erreichbarkeit des Bestattungswaldes sowie der Bestattungsbäume für mobilitätseingeschränkte Personen sicher.

§ 14

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald kann aus wichtigem Grund durch die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen verloren. Die Bestattungsbäume werden, falls die Mindestruhezeit der Urnen von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten. Sollte ein längerfristiges Nutzungsrecht vergeben worden sein, erfolgt keine Rückerstattung der bereits gezahlten Gebühren.
- (3) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 Abs. 1 die Würde des Ortes missachtet oder den Anordnungen nicht befolgt,
 - b) § 6 Abs. 2 a) Beisetzungen stört;
 - c) § 6 Abs. 2 b) Waren aller Art anbietet, wirbt oder Druckschriften verteilt
 - d) § 6 Abs. 2 c) die Waldflächen verunreinigt oder Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen ablagert;
 - e) § 6 Abs. 2 d) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, picknickt, campiert, spielt, lärmt und Musikwiedergabegeräte bzw. Lautsprecher betreibt;
 - f) § 6 Abs. 2 e) offenes Feuer anzündet oder raucht;
 - g) § 6 Abs. 2 f) Tiere mitbringt, ausgenommen angeleinte Hunde oder im Einsatz befindliche unangeleinte Jagdhunde;
 - h) § 6 Abs. 2 g) störende Tätigkeiten ausübt;
 - i) § 6 Abs. 2 h) bauliche Anlagen ohne die Genehmigung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach errichtet;
 - j) § 6 Abs. 2 i) gewerbliche Tätigkeiten ausübt, die im Rahmen der Bestattungen nicht notwendig sind;
 - k) Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Forstverwaltung, im Einsatz befindliche Fahrzeuge der Jagdverantwortlichen sowie Fahrzeuge im Rahmen der Bestattungsfeiern.
 - l) § 9 Abs. 5 Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder in einer sonstigen Form verändert.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großbreitenbach, den 31.05.2021

Peter Grimm
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Absatz 4 ThürKO).

Anlage: Lageplan Bestattungswald

